

Wegweiser **Inklusion**

**Handreichung für Eltern von Schülerinnen
und Schülern mit Anspruch auf ein
sonderpädagogisches Bildungsangebot**



Baden-Württemberg
STAATLICHES SCHULAMT DONAUESCHINGEN



Impressum

Handreichung für Eltern von Schülerinnen
und Schülern mit Anspruch auf ein
sonderpädagogisches Bildungsangebot

Herausgeber:
Staatliches Schulamt Donaueschingen
Irmastr. 7-9
78166 Donaueschingen

Ausgabe: November 2021

Inhalt

1. Vorwort
2. Übergang Kindergarten – Schule
3. Besonderer Förderbedarf während der Schulzeit
4. Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot
5. Planung eines inklusiven Bildungsangebotes
6. Außerschulische Partner
7. Inklusion in der allgemeinen Schule
8. Übergänge
9. Rechtliche Rahmenbedingungen
10. Glossar
11. Kontakte Staatliches Schulamt Donaueschingen



1. Vorwort

Liebe Eltern,

wenn Ihr Kind einen sonderpädagogischen Bildungsanspruch hat oder benötigt, soll Ihnen diese Handreichung die notwendigen Informationen geben. Sie finden darin Informationen über

- die Schulanmeldung
- den Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot
- ein inklusives Bildungsangebot
- außerschulische Partner

Viele Fragen lassen sich nicht allgemein beantworten. Die spezielle pädagogische Förderung Ihres Kindes kann auf unterschiedlichen Wegen erfolgen. Diese sind in Zusammenarbeit mit Ihnen und allen an der Förderung Ihres Kindes Beteiligten zu finden.

Wir möchten Sie ermuntern, bei Bedarf die nötige Hilfe und Unterstützung des Staatlichen Schulamts Donaueschingen einzuholen.

Wir begleiten Sie gerne dabei, für Ihr Kind die individuell bestmögliche Förderung zu erreichen.



2. Übergang Kindergarten-Schule

Ihr Kind wird schulpflichtig und Sie machen sich Gedanken über die richtige Schule?

Zuständig für die Einschulung aller Kinder ist die Schulleitung der für Sie zuständigen Grundschule.

Bereits im letzten Kindergartenjahr lernt die **Kooperationslehrkraft** der Grundschule die zukünftigen Schulkinder im Kindergarten kennen. Wenn ein Förderbedarf beobachtet wird, nimmt sie mit Ihnen Kontakt auf. Hier können auch die Ergebnisse der Eingangsschuluntersuchung (ESU) berücksichtigt werden.

Sie erhalten eine schriftliche Einladung zur Schulanmeldung. Die Schulleitung der für Sie zuständigen Grundschule bespricht mit Ihnen die Situation Ihres Kindes und informiert Sie über weitere Schritte.

Hilfreich bei diesem Gespräch können folgende Unterlagen und Berichte sein, falls diese vorhanden sind:

- Therapieberichte (Logopädie, Ergotherapie,)
- Berichte aus der Frühförderung /dem Kindergarten
- Untersuchungsberichte vom Kinderarzt oder von klinischen Einrichtungen
- Information über eine Eingliederungshilfe, falls Ihr Kind im Kindergarten dadurch unterstützt wird

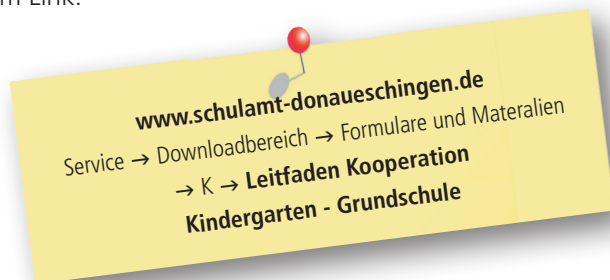
Entsprechend den Bedürfnissen Ihres Kindes bespricht der Schulleiter mit Ihnen folgende Möglichkeiten:

- Zurückstellung vom Schulbesuch
- Besuch der **Grundschulförderklasse**
- Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot
- Einschulung in der Grundschule

Sollte Ihr Kind einen besonderen Förderbedarf haben, können Sie dies schon vor dem Einschulungstermin mit Ihrer Schule besprechen. Warten Sie also nicht bis zum Tag der Schulanmeldung. Sie können bereits ab Beginn des letzten Kindergartenjahres erste Schritte unternehmen.

Wenn Ihr Kind einen **Schulkindergarten** besucht, können Sie sich dort ausführlich über die Möglichkeiten der Beschulung beraten lassen.

Mehr Informationen hierzu auch im „Leitfaden Kooperation Kindergarten – Grundschule“ auf der Website des Staatlichen Schulamtes Donaueschingen unter folgendem Link:



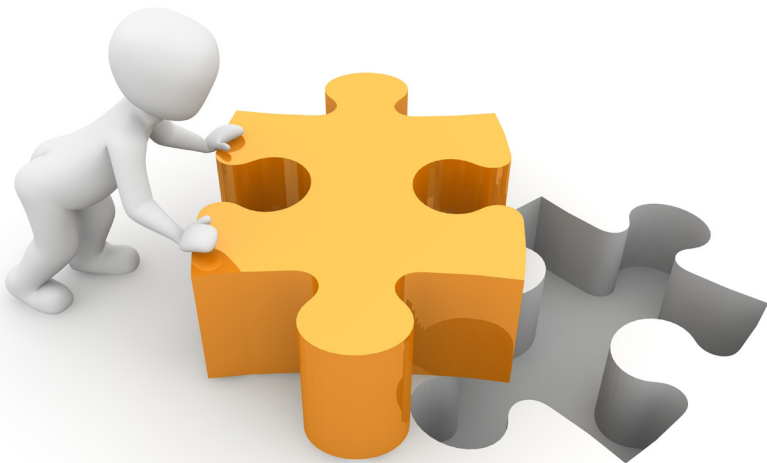
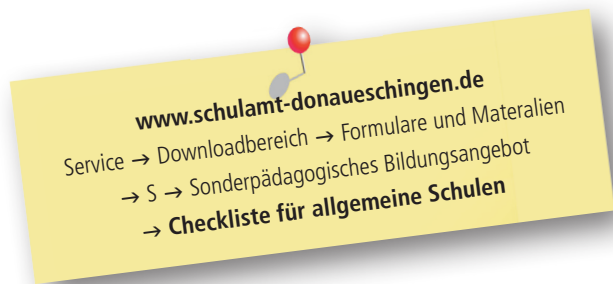
Ihr Kind ist schulpflichtig, wenn es bis zum 31.07. des Jahres 6 Jahre alt wird. Zur Anmeldung erhalten Sie eine schriftliche Einladung der Schule.

3. Besonderer Förderbedarf während der Schulzeit

Der Klassenlehrer/die Klassenlehrerin bespricht mit Ihnen besondere Fördermaßnahmen.

Wenn nötig, wird mit Ihrer Zustimmung der **sonderpädagogische Dienst** eingeschaltet.

Führen diese Maßnahmen zu keinem Erfolg, können Sie die Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot beantragen.

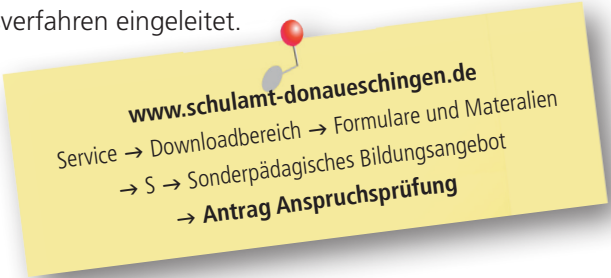


4. Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

Was ist der 1. Schritt?

Um den Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot Ihres Kindes zu klären, wird ein Feststellungsverfahren eingeleitet.

Dazu stellen Sie – allein oder gemeinsam mit der Schule – einen Antrag beim Staatlichen Schulamt.



www.schulamt-donaueschingen.de
Service → Downloadbereich → Formulare und Materialien
→ S → Sonderpädagogisches Bildungsangebot
→ Antrag Anspruchsprüfung

Wie läuft dieses Feststellungsverfahren ab?

Das Staatliche Schulamt beauftragt eine Lehrkraft für Sonderpädagogik mit einer **sonderpädagogischen Diagnostik**.

Was macht die sonderpädagogische Lehrkraft?

- Sie nimmt mit Ihnen Kontakt auf und führt die Diagnostik durch. Diese beinhaltet eine pädagogisch-psychologische Untersuchung mit einem Intelligenztest.
- Die sonderpädagogische Lehrkraft erläutert Ihnen das Ergebnis und hält in einem Elterngesprächsprotokoll Ihre Wünsche fest.
- Danach gehen die Unterlagen an das Staatliche Schulamt.

Das Staatliche Schulamt entscheidet auf der Grundlage der diagnostischen Ergebnisse über den **Anspruch Ihres Kindes auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot**.

Das Antragsfeststellungsverfahren sollte spätestens bis 1. Dezember des laufenden Jahres beantragt werden. Bei Einschulung, Kl. 1 und Kl. 5 bis spätestens 1. Februar.

5. Planung des inklusiven Bildungsangebotes

Wird bei Ihrem Kind ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot festgestellt, gibt es folgende Möglichkeiten:

- Ihr Kind kann im Rahmen eines **inklusive Bildungsangebotes** eine allgemeine Schule besuchen

oder

- Ihr Kind kann ein **Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ)** besuchen.

Ihr Wunsch auf eine Beschulung in einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum oder in einem inklusivem Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule wird im Protokoll des Elterngesprächs aufgenommen.

Nach Eingang dieses Protokolls werden Sie im Rahmen einer **Bildungswegekonzferenz** durch die Schulräte bzw. durch die Mitarbeiter Inklusion ausführlich beraten und informiert.

Die Verantwortung für die Planung und Einrichtung eines inklusiven Bildungsangebotes liegt beim Staatlichen Schulamt.



6. Außerschulische Partner

Was macht das Sozialamt? Was macht das Jugendamt?

Wenn bei Ihrem Kind eine seelische, körperliche und/oder geistige Beeinträchtigung vorliegt, werden möglicherweise auch begleitende Hilfen zur Bewältigung des Schulalltages benötigt, z.B. **Schulbegleitung**. Zuständig für die Bewilligung und Finanzierung dieser Hilfen ist das **jeweilige Sozial- bzw. Jugendamt**. Einzelheiten dazu werden in der Bildungswegekonferenz besprochen.

Welche Zuständigkeit hat der Schulträger?

Bei inklusiver Beschulung ist die Gemeinde oder der Landkreis als Schulträger Ansprechpartner für:

- Kosten bei Umbaumaßnahmen
- Beförderung
- Nachmittagsbetreuung

Im Rahmen einer Bildungswegeplanung koordiniert das Staatliche Schulamt die Abstimmung mit allen diesen außerschulischen Partnern, um den geeigneten Lernort für Ihr Kind einzurichten.

Das Staatliche Schulamt kooperiert mit allen außerschulischen Partnern.

7. Eckpunkte des inklusiven Bildungsangebots

Ihr Kind ist Schüler der allgemeinen Schule.

Ihr erster Ansprechpartner ist der Klassenlehrer ihres Kindes. Er wird von einem Sonderpädagogen stundenweise unterstützt.

Hat Ihr Kind einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Angebot mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, Sprache, körperliche und motorische Entwicklung oder emotionale und soziale Entwicklung, wird es in der Regel nach den Bildungsplänen der allgemeinbildenden Schulen unterrichtet.

Hat Ihr Kind einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit den Förderschwerpunkten Lernen oder Geistige Entwicklung, gelten sowohl die Bildungspläne der allgemeinbildenden Schulen als auch die entsprechenden sonderpädagogischen Bildungspläne. Das bedeutet, die Bildungsziele und die Lernangebote Ihres Kindes orientieren sich am individuellen Entwicklungsstand des Kindes. Dabei gilt: so viel gemeinsam wie möglich, so viel individuell wie nötig.

Bewertet wird der individuelle Lernfortschritt.

In der Regel finden zweimal im Jahr individuelle Austausch- und Beratungsgespräche statt.



8. Übergänge bei inklusiven Bildungsangeboten

Von der Primarstufe in die Sekundarstufe

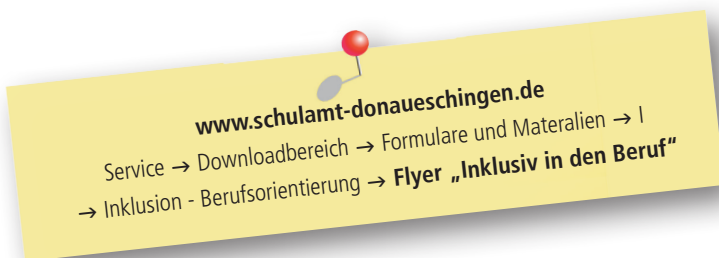
In Klasse 4 erstellt die Schule zum 1. Dezember einen pädagogischen Bericht über die Entwicklung Ihres Kindes, der mit Ihnen besprochen wird.

Der Bericht dient dem Staatlichen Schulamt als Grundlage für die Planung und Entscheidung über die weitere Beschulung Ihres Kindes.

In einer Bildungswegekonferenz wird mit Ihnen gemeinsam der Übergang Ihres Kindes in die weiterführende Schule besprochen.

Von der Sekundarstufe 1 in die Berufsschule

Die berufliche Orientierung ist ein zentrales Thema in der Sekundarstufe 1. Für Kinder in inklusiven Bildungsangeboten gibt es verschiedene Möglichkeiten des Übergangs in das Berufsleben. Die für Ihr Kind passende Ausgestaltung der Berufsorientierung wird mit Ihnen individuell geplant und besprochen.



9. Rechtliche Rahmenbedingungen

- **Die UN-Behindertenrechtskonvention, am 26.03.2009** von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet, macht folgende Aussage zum **Bereich Bildung**:

Menschen mit Behinderungen sollen nicht aufgrund einer Behinderung vom allgemeinen Schulsystem ausgeschlossen werden. Leitbild ist das gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung.

Die Umsetzung obliegt den Bundesländern.

- **Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) vom 01.08.1983, geändert am 01.08.2015:**

Das Schulgesetz ermöglicht es Ihnen zu wählen, ob der sonderpädagogische Bildungsanspruch Ihres Kindes an einer allgemeinen Schule oder an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum eingelöst werden soll.

- **Verordnung des Kultusministeriums über die Feststellung und Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot - SBA-VO vom 08.03.2016**

10. Glossar

Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot:

Auf der Grundlage einer sonderpädagogischen Diagnostik stellt das Staatliche Schulamt den Anspruch Ihres Kindes auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot fest. Damit hat ihr Kind Anspruch auf eine sonderpädagogische Förderung in einem SBBZ oder im Rahmen eines inklusiven Bildungsangebotes an einer allgemeinen Schule.

Anspruchsklärung:

Sonderpädagogisches Überprüfungsverfahren durch eine Lehrkraft der Sonderpädagogik auf Antrag der Eltern und/oder der Schule, das Verfahren endet mit einem Feststellungsbescheid des Staatlichen Schulamts.

Arbeitsstelle Kooperation (ASKO):

Beratungsstelle am staatlichen Schulamt für besondere Förderbedarfe.

Bildungswegekonferenz:

Besprechung aller Beteiligten über die Umsetzung des Inklusionswunsches der Eltern; das staatliche Schulamt lädt dazu ein.

Eingliederungshilfe:

Muss beim Sozial- bzw. Jugendamt beantragt werden; beinhaltet Unterstützungsmaßnahmen wie z.B. den Einsatz von Schulbegleitung.

Feststellungsbescheid:

Ein Bescheid des Staatlichen Schulamts, in dem der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot und/oder der Lernort festgelegt werden.

Grundschulförderklasse:

Eine Vorschulklasse an einer Grundschule für Kinder, die nach einem Rückstellungsjahr voraussichtlich in eine Grundschule eingeschult werden können.

Inklusives Bildungsangebot:

Ein Kind mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besucht eine allgemeine Schule. Dort wird es nach dem Bildungsplan des jeweiligen sonderpädagogischen Förderschwerpunktes unterrichtet und erhält Unterstützung durch eine Lehrkraft für Sonderpädagogik.

Kooperationslehrkraft der Grundschule:

Diese Lehrkraft besucht die Kinder regelmäßig im Kindergarten und berät die Eltern im letzten Kindergartenjahr.

Mitarbeiter Inklusion:

Unterstützen das Staatliche Schulamt bei der Organisation inklusiver Angebote.

Schulbegleitung:

Muss beim Sozial- bzw. Jugendamt beantragt werden. Schulfremde Personen unterstützen Kinder mit seelischen, körperlichen und/oder geistigen Beeinträchtigungen bei der Bewältigung des Schulalltages.

Schulkindergarten:

Zugeordnet zu einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum; bietet die Möglichkeit, Kinder mit Beeinträchtigungen entsprechend ihrer individuellen Voraussetzungen und Bedürfnisse auf die Schule vorzubereiten.

Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ):

Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren gibt es mit verschiedenen Förderschwerpunkten: emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, Hören, körperliche und motorische Entwicklung, Lernen, Sehen, Sprache.

Sonderpädagogische Diagnostik:

Eine pädagogisch-psychologische Überprüfung mit Intelligenztest zur Erhebung des Förderbedarfes; wird im Auftrag des Staatlichen Schulamtes von einer sonderpädagogischen Lehrkraft durchgeführt.

Sonderpädagogischer Dienst:

Ein Beratungsangebot der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren; kann von der allgemeinen Schule im Einvernehmen mit den Eltern angefragt werden, wenn die Unterstützungsmöglichkeiten der allgemeinen Schule nicht ausreichen.



Kontakte Staatliches Schulamt Donaueschingen

Pädagogische Mitarbeiter:

Regina Fedrow
regina.fedrow@ssa-ds.kv.bwl.de
Tel.: 0771/ 89670-27 (Mo-Do)

Andreas Kühner
andreas.kühner@ssa-ds.kv.bwl.de
Tel.: 0771/ 89670-45

Tanja Keßling
tanja.kessling@ssa-ds.kv.bwl.de
Tel.: 0771/ 89670-482
(Di-Fr 09:00 bis 12:00 Uhr)

Tabea Seeborg
tabea.seeborg@ssa-ds.kv.bwl.de
Tel.: 0771/ 89670-481
(Mo, Mi, Fr 09:00 bis 12:00 Uhr)



Baden-Württemberg

STAATLICHES SCHULAMT DONAUESCHINGEN

Irmastraße 7-9 • 78166 Donaueschingen • Tel.: 0771 89670-0 • Fax 0771 89670-19

E-Mail: poststelle@ssa-ds.kv.bwl.de • www.schulamt-donaueschingen.de